Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 7 (1899)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militär-Sanitätsverein: Mitteilungen des

Centralkomitees an die Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fo erscheint er uns, an ben mobernen Berhältniffen gemeffen, recht burftig und eng. Schon der Krieg von 1866 ließ die Mängel des Genfervertrages zu Tage treten und wesentlich ben 1866er Rriegserfahrungen ift das Zustandekommen der sogenannten Busakartikel vom 20. Oftober 1868 zu verdanken, welche die Bestimmungen der hauptkonvention in ben Hauptpunkten beffer präzisieren, in humanem Sinne erweitern und sodann eine Reihe von Bufaten, die ben Seekrieg betreffen, einführen wollten. Diese Zusatartikel find jedoch von ben Bertragsftaaten niemals ratifiziert worden, fie wurden vielmehr nur von Fall zu Fall, beispielsweise im Rriege 1870/71, von den friegführenden Mächten acceptiert und haben feine völkerrechtliche Rraft erworben.

In den letten Jahren sind nun eine ganze Reihe bemerkenswerter Studien und Re-visionsvorschläge in Sachen der Genferkonvention erschienen, welche das schwierige und belifate Material grundlich gesichtet und der endgültigen Lösung auf dem Boden moderner humaner Gefinnung und nach Maggabe der sanitätsdienstlichen Heeresorganisation der verschiedenen Staaten entgegengeführt haben. Die bedeutenoften diefer Borarbeiten ftammen aus ber Schweiz; wir ermahnen die Schriften von Oberft Bircher (1893), Oberfeldarzt Oberft Ziegler (1896) und die neueste Studie des Präsidenten des internationalen Komitees vom Roten Krenz, Hrn. G. Monnier in Genf (1899).

Möge über den bevorstehenden Berhandlungen betr. Revision der Genferkonvention ein gutiger Stern walten! Dann fann fur die Abruftungsidee des Zaren Nifolaus, wenn auch die Abrüftung als folche scheitern follte, der Segen nicht ausbleiben.

Bur Beachtung. Mehr als ein Drittteil der Sektionen haben ihre Jahresberichte noch nicht eingefandt. Die Vorstände der betreffenden Vereine werden nochmals dringend er sucht, mit der Berichterstattung nicht mehr zu zögern, damit der Jahresbericht rechtzeitig erftellt werden fann. Das Centralfefretariat.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Mitteilungen des Centralkomitees an die Sektionen.

In Sachen der Gratisabgabe von Lehrbüchern an Landsturmmanuschaften, welche den Militärsanitätsvereinen als Aftivmitglieder angehören, haben wir neuerdings Schritte gethan und freuen uns, Ihnen melden zu können, daß wir bei unferer Dberbehörde volles Entgegenkommen gefunden haben, wie Sie aus folgendem Schreiben ersehen können:

Bern, den 13. März 1899.

An das Centralkomitee des schweiz. Mil.=San.=Bereins in Basel.

Mittelft Zuschrift vom 9. d. gelangen Sie an den eidg. Oberfeldarzt mit der Anfrage, ob die Gratisabgabe des Militärsanitätsbuches, ohne an die Bedingung eines absolvierten Samariterfurses gefnupft zu sein, nicht auf sämtliche Mitglieder ber Militärsanitätsvereine, welche bem Landsturm augehören, ausgedehnt werden könnte.

Bezugnehmend hierauf teilen wir Ihnen mit, daß wir, in Bürdigung Ihrer Ausführungen, unsern Entscheid vom 4. November 1897 bahin erweitert haben, daß das Militärsanitätsbuch sämtlichen Landsturmsoldaten, welche Aktivmitglieder von Militärsanitäsvereinen sind, ohne Ginschränkung gratis abzugeben ift.

Schweiz. Militärdepartement: (sig.) Ruffy.

Wir bitten nun die Sektionsvorstände, une zu melden, wie viel Lehrbucher fie zu bem

ausgesprochenen Zwecke benötigen, um dieselben in Bern bestellen zu können. Die Sektionen Amrisweil, Degersheim und Solothurn haben sich ebenfalls mit dem Centralftatutenentwurf in allen Teilen einverstanden erklärt.

Der Centralpräfident: G. Zimmermann.

